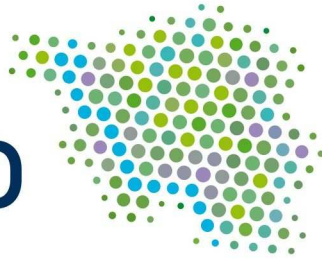


• Ministerium der
Justiz

SAARLAND



Juristischer Vorbereitungsdienst im Saarland

Stand: September 2015

Grußwort

Ich freue mich sehr, Sie als Rechtsreferendarin / Rechtsreferendar im juristischen Vorbereitungsdienst des Saarlandes begrüßen zu dürfen.



Nach dem Universitätsstudium, in dem Sie sich mit den Grundlagen des Rechts und den wichtigsten Rechtsgebieten vertraut machen konnten, gilt es nun, die erworbenen Kenntnisse in die juristische Praxis umzusetzen. Hierzu werden Sie in den kommenden zwei Jahren Einblicke in die klassischen juristischen Berufsbilder erhalten.

Der Schwerpunkt der Ausbildung wird dabei in der Vorbereitung auf die anwaltliche Tätigkeit liegen, da erfahrungsgemäß die Mehrzahl der Absolventen später den Beruf des Rechtsanwalts ergreifen wird. Durch die Zusammenarbeit mit dem Institut für Anwaltsrecht Saarbrücken e.V. soll ein größtmöglicher Praxisbezug des Referendariats hergestellt werden. Mit diesem so genannten „Saarbrücker Kooperationsmodell“ nimmt das Saarland bundesweit eine Vorreiterrolle bei der Umsetzung der Reform der Juristenausbildung ein.

Sämtliche Ausbilderinnen und Ausbilder in den einzelnen Stationen werden ebenso wie die Leiterinnen und Leiter der Arbeitsgemeinschaften alles daran setzen, Sie sowohl auf die zweite juristische Staatsprüfung als auch auf die Anforderungen der beruflichen Praxis umfassend vorzubereiten. Neben den Arbeitsgemeinschaften bieten wir Ihnen hierzu viele freiwillige Angebote und eine umfassende Unterstützung bei der Gestaltung Ihres Referendariats an. Allerdings kann sich der gewünschte Ausbildungserfolg nur dann einstellen, wenn Sie von Beginn der Ausbildung an Ihr Wissen im eigenverantwortlichen Selbststudium kontinuierlich ergänzen und vertiefen!

Ich wünsche Ihnen für Ihre Ausbildung sowie für Ihren weiteren beruflichen und privaten Lebensweg alles Gute und viel Erfolg.

Ihre
Dr. Anke Morsch
Staatssekretärin

Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
Der juristische Vorbereitungsdienst im Saarland	4
Allgemeine Hinweise	5
Ablauf des Vorbereitungsdienstes	6
Zuweisung	8
Arbeitsgemeinschaften	9
Die zweite juristische Staatsprüfung	10
Besondere Hinweise	12
Ansprechpartner	16
Wichtige Anschriften	17
Internet und Hinweise auf aktuelle Gesetze	23
Anlage 1 (Muster für die Anzeige einer Nebentätigkeit)	24

Der juristische Vorbereitungsdienst im Saarland

In dieser Broschüre finden Sie alles Wissenswerte über den Ausbildungsgang Ihres Vorbereitungsdienstes.



Eingangsbereich Landgericht, Saarländisches Oberlandesgericht,
Staatsanwaltschaft und
Ministerium der Justiz
Dienstgebäude Zähringerstraße 12

Allgemeine Hinweise

Der juristische Vorbereitungsdienst wird in einem **öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis** abgeleistet (§ 21 JAG). Über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst entscheidet das Ministerium der Justiz, das zugleich oberste Dienstbehörde ist. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare unterstehen der unmittelbaren Dienstaufsicht des Präsidenten des Saarländischen Oberlandesgerichts, der die Gesamtausbildung leitet (§§ 23 Abs. 3 JAG, 17 JAO). Sie sollen sich im Vorbereitungsdienst des Saarlandes in hohem Maße für rechtsberatende und –gestaltende Tätigkeiten, insbesondere als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt, aber auch als Unternehmensjuristin oder –jurist, qualifizieren können. Deshalb umfassen die beiden Rechtsanwaltsstationen insgesamt zehn Monate. Die Rechtsanwaltsstation II kann auch bei einer Notarin/einem Notar, einem Unternehmen, einem Verband oder bei einer sonstigen Ausbildungsstelle abgeleistet werden, bei der eine sachgerechte rechtsberatende Ausbildung gewährleistet ist. Die praktische Ausbildung bei ausgewählten Rechtsanwaltskanzleien wird durch zahlreiche, meist auf anwaltliche Tätigkeiten und Berufsfelder bezogene Lehrveranstaltungen und Klausuren begleitet. Bei der Durchführung der ersten Rechtsanwaltsstation wird das Saarländische Oberlandesgericht durch das Institut für Anwaltsrecht Saarbrücken e.V. unterstützt, welches die zweite Anwaltsstation nach dem schriftlichen Teil der zweiten juristischen Staatsprüfung federführend betreut.

Während des Vorbereitungsdienstes erhalten die Rechtsreferendare unter Berücksichtigung eines familienbedingten Mehrbedarfs eine monatliche Unterhaltsbeihilfe, die auch im Krankheitsfall fortgezahlt wird (§ 22 JAG, § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren). Der Grundbetrag der Unterhaltsbeihilfe beträgt derzeit ca. 990,-- EUR. Weitere Leistungen, insbesondere eine jährliche Sonderzuwendung, Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen und Kaufkraftausgleich, werden nicht gewährt. Während des Vorbereitungsdienstes besteht eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung, dagegen nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Für die Dauer eines Auslandsaufenthaltes empfiehlt sich gegebenenfalls der Abschluss einer privaten Reisekrankenversicherung, die auch die Kosten eines eventuell notwendigen Krankenrücktransportes übernimmt.

Ablauf des Vorbereitungsdienstes

Während des Vorbereitungsdienstes sind folgende Stationen zu absolvieren:

1. **drei Monate** bei der Staatsanwaltschaft oder einem Amtsgericht in Strafsachen (Schöffengericht oder Strafrichter),
2. **fünf Monate** bei einem Gericht in Zivilsachen erster Instanz; die Ausbildung kann bis zu drei Monaten bei einem Gericht der Arbeitsgerichtsbarkeit stattfinden,
3. **drei Monate** bei einer Verwaltungsbehörde; die Ausbildung kann auch bei einem Gericht der Verwaltungs-, der Finanz- oder der Sozialgerichtsbarkeit oder bei der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften in Speyer oder bei einer öffentlich-rechtlichen Anstalt stattfinden, bei der eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist.
4. **sechs Monate** bei einer Rechtsanwältin / einem Rechtsanwalt (Rechtsanwalt I),
5. **vier Monate** bei einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt (Rechtsanwalt II); die Ausbildung kann auch bei einer/einem ausländischen Rechtsanwältin/Rechtsanwalt oder bei einer Notarin/einem Notar, einem Unternehmen, einem Verband oder bei einer sonstigen Ausbildungsstelle stattfinden, bei der eine sachgerechte rechtsberatende Ausbildung gewährleistet ist,
6. **drei Monate** bei einer Wahlstation.

Schematische Darstellung der Ausbildung

Einstellungstermin März:

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
1. Jahr			Staatsanwaltschaft			Zivilgericht erster Instanz					Verwaltungsbehörde	
2. Jahr				Rechtsanwalt I				Schriftliche Prüfung		Rechtsanwalt II		Wahlstation
3. Jahr		Wahlstation	Mündliche Prüfung									

Einstellungstermin September:

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
1. Jahr									Staatsanwaltschaft			Zivil-
2. Jahr		gericht erster Instanz			Verwaltungsbehörde				Rechtsanwalt I			
3. Jahr		Schriftliche Prüfung	Rechtsanwalt II			Wahlstation			Mündliche Prüfung			

Zuweisung

1. Der Präsident des Saarländischen Oberlandesgerichts überweist die Rechtsreferendarin/den Rechtsreferendar mit Abschluss eines jeden Ausbildungsabschnittes in den nächsten Ausbildungsabschnitt.
2. Die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar hat, soweit sie/er nicht die Überweisung in die von ihr/ihm gewählte Wahlstation begehrt, keinen Anspruch darauf, einer bestimmten Ausbildungsstelle zugewiesen zu werden. Ihrem/Seinem Wunsch, den nächsten Ausbildungsabschnitt bei einer bestimmten Stelle abzuleisten, ist jedoch möglichst Rechnung zu tragen.
3. Die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar hat die Wahl der Ausbildungsstellen oder eine beabsichtigte Ausbildung an einer juristischen Fakultät oder an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften in Speyer dem Präsidenten des Saarländischen Oberlandesgerichts spätestens einen Monat vor Beendigung der Ausbildung in der letzten Pflichtstation schriftlich anzuzeigen. Wird eine Wahl nicht rechtzeitig oder wird sie unvollständig getroffen, so bestimmt der Präsident des Saarländischen Oberlandesgerichts die Wahlstation unter Berücksichtigung des gesamten bisherigen Ausbildungsganges.
4. Der Präsident des Saarländischen Oberlandesgerichts kann im Einzelfall aus zwingenden Gründen, insbesondere wenn die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar während eines Ausbildungsabschnitts mehr als einen Monat dienstunfähig erkrankt oder wegen anderer von ihr/ihm nicht verschuldeter Umstände an der Ableistung des Vorbereitungsdienstes gehindert war, den Vorbereitungsdienst verlängern; der Vorbereitungsdienst verlängert sich dabei in der Regel um die Dauer der Erkrankung oder Verhinderung. Unzureichende Leistungen der Rechtsreferendarin/des Rechtsreferendars stellen keinen zwingenden Grund im Sinne des Satzes 1 dar.

Arbeitsgemeinschaften

Während der Ausbildung in den Pflichtstationen findet in der Regel jeweils zweimal wöchentlich eine Arbeitsgemeinschaft statt.

Die entsprechenden Termine, sowie Änderungen werden auf der Internetseite des Saarländischen Oberlandesgerichts (www.saarland-olg.de) und betreffend der Rechtsanwaltsstation II auf der Internetseite des Instituts für Anwaltsrecht e.V. (www.anwaltsinstitut.saarland) zum Download eingestellt.

Zu den wesentlichen Dienstpflichten der Referendare gehört die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen, insbesondere an den Arbeitsgemeinschaften (§ 23 Abs. 2 S. 2 JAG). *Der Dienst in der Arbeitsgemeinschaft geht jedem anderen Dienst vor (§ 28 Abs. 5 JAO).*

Urlaub für einzelne Tage, an denen eine Arbeitsgemeinschaft stattfindet, wird nicht genehmigt, es sei denn, es gibt einen wichtigen, eine Ausnahme rechtfertigenden Grund.

Eine **Verhinderung wegen einer Erkrankung** ist, auch schon bei nur eintägiger Dauer, grundsätzlich durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung zu belegen.

Eine Übersicht über die in den Arbeitsgemeinschaften zu vermittelnden Ausbildungsinhalte finden Sie im Ausbildungsplan der anwaltsorientierten Juristenausbildung im Saarland, der auf der Seite www.saarland-olg.de eingestellt ist. Abweichungen hiervon sind möglich.

Die zweite juristische Staatsprüfung

Spätestens einen Monat vor voraussichtlicher Beendigung der vorletzten Pflichtstation schlägt der Präsident des Saarländischen Oberlandesgerichts die Rechtsreferendarin / den Rechtsreferendar dem Präsidenten des Landesprüfungsamtes für Juristen zur zweiten juristischen Staatsprüfung vor (§ 30 JAO).

Ebenfalls bis zu diesem Zeitpunkt hat die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar

- einen eigenhändig geschriebenen Lebenslauf,
- eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über das Bestehen der ersten juristischen Staatsprüfung oder der ersten juristischen Prüfung,
- eine Versicherung, dass sie/er die Zulassung bisher bei keinem anderen Prüfungsamt beantragt hat, oder eine Erklärung darüber, wann und wo dieses geschehen ist, und
- die unwiderrufliche Bestimmung der Wahlklausur (s.u.)

beim Landesprüfungsamt für Juristen einzureichen (§ 31 Abs. 2 JAO).

Die zweite juristische Staatsprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung (§ 26 Abs. 1 JAG). Die zur Prüfung zugelassenen Hilfsmittel können Sie im Internet unter <http://www.saarland.de/3806.htm> nachlesen. Zusätzlich werden Ihnen diese mit der Ladung zur Prüfung mitgeteilt.

Die **schriftliche Prüfung** findet im 18. Ausbildungsmonat statt. Es sind **sieben Aufsichtsarbeiten** anzufertigen, davon

- zwei aus dem Bürgerlichen Recht,
- eine aus dem Zwangsvollstreckungsrecht,
- eine aus dem Strafrecht,
- zwei aus dem Staats- und Verwaltungsrecht sowie
- eine nach Wahl der Rechtsreferendarin/des Rechtsreferendars aus dem Bürgerlichen Recht **oder** dem Staats- und Verwaltungsrecht (§ 33 Abs. 1 JAO).

Die **mündliche Prüfung** erfolgt im Anschluss an die Wahlstation. Von der Teilnahme an der mündlichen Prüfung sind diejenigen Rechtsreferendare ausgeschlossen, die bei der schriftlichen Prüfung eine Durchschnittspunktzahl von weniger als 3,50 Punkten erreicht

haben oder bei denen mehr als drei Aufsichtsarbeiten mit weniger als 4,00 Punkten bewertet wurden (§ 28 Abs. 2 S. 1 JAG, § 35 Abs. 2 JAO). Der Präsident des Landesprüfungsamtes entscheidet über die Voraussetzungen für die Zulassung zur Wiederholungsprüfung (§ 28 Abs. 2 S. 2 JAG, § 35 Abs. 3 JAO).

Den zur mündlichen Prüfung zugelassenen Prüflingen werden mit der Ladung zur mündlichen Prüfung die Punktzahlen der Einzelnoten und die Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfung mitgeteilt (§ 35 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 1 JAO).

Die mündliche Prüfung beginnt mit dem **Aktenvortrag**. Dieser ist den in § 29 Abs. 2 JAG genannten Fächern zu entnehmen. Nähere Informationen enthalten die „Hinweise für den Aktenvortrag in der mündlichen Prüfung“, die der Ladung zur mündlichen Prüfung beigelegt werden und unter obiger Internetadresse abrufbar sind.

Hieran schließt sich das **Prüfungsgespräch** an. Dieses gliedert sich in drei Prüfungsbereiche mit folgenden Gegenständen (§ 29 Abs. 3 JAG, § 36 Abs. 2 JAO):

- Bürgerliches Recht (einschließlich der Grundzüge des Handels- und Gesellschaftsrechts und des Arbeitsrechts sowie den in § 8 Abs. 3 JAG aufgeführten europarechtlichen usw. Bezügen),
- Strafrecht sowie
- Staats- und Verwaltungsrecht.

Der Schwerpunkt der Ausbildung soll im Prüfungsgespräch besonders berücksichtigt werden (§ 29 Abs. 3 S. 3 JAG).

Nach der mündlichen Prüfung wird die nach § 30 Abs. 1 - 3 JAG zu ermittelnde Prüfungsgesamtnote festgesetzt. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote „ausreichend“ oder besser ist (§ 30 Abs. 4 S. 1 JAG). Ist die Prüfung nicht bestanden, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Voraussetzungen für die Zulassung zur Wiederholungsprüfung (§ 30 Abs. 4 S. 2 i.V.m. § 28 Abs. 2 S. 2 JAG).

Wer die zweite juristische Staatsprüfung bei der ersten Ablegung bestanden hat, darf sie auf Antrag einmal zur **Notenverbesserung** wiederholen (§ 33a JAG). Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen. Die Anmeldung ist nur zum nächsten oder übernächsten auf das Ende des laufenden Prüfungstermins folgenden Prüfungstermin möglich (§ 33a Abs. 1 S. 2 JAG). Für die Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung wird eine Prüfungsgebühr erhoben (§ 33a Abs. 2 JAG).

Besondere Hinweise

Verhalten bei Erkrankung

Eine Erkrankung ist **unverzüglich** dem Präsidenten des Saarländischen Oberlandesgerichts (Verwaltungsgeschäftsstelle, Tel: **0681/501-5196**), der jeweiligen Ausbilderin / dem jeweiligen Ausbilder **telefonisch** anzuzeigen. Dies gilt auch für Tage, an denen man weder beim Ausbilder ist noch eine Arbeitsgemeinschaft stattfindet.

Die **ab dem ersten Tag der Erkrankung erforderliche ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung** ist umgehend der Verwaltungsgeschäftsstelle des Saarländischen Oberlandesgerichts (Zimmer 214) zukommen zu lassen.

Urlaub und Dienstbefreiung

Gemäß § 22 Abs.1 JAG findet die Urlaubsverordnung für die saarländischen Beamten und Richter (UrlaubsVO vom 14. Januar 2015 in der jeweils gültigen Fassung) entsprechend Anwendung.

Erholungsurlaub kann grundsätzlich **erst drei Monate nach der Einstellung in den öffentlichen Dienst** (Wartezeit) beansprucht werden.

Der **jährliche Erholungsurlaub** beträgt **28 Arbeitstage**.

Schwerbehinderte erhalten zusätzlich den in § 125 SGB IX vorgesehenen Zusatzurlaub (5 Tage).

Der Urlaub muss **spätestens bis zum 30. September** des dem Urlaubsjahr folgenden Jahres erteilt und genommen sein. Kann der Urlaub aus dienstlichen oder zwingenden persönlichen Gründen nicht rechtzeitig angetreten und genommen werden, so verfällt er.

Referendaren, die im Laufe des Urlaubsjahrs mit dem Vorbereitungsdienst beginnen, stehen für dieses Urlaubsjahr für jeden vollen Monat der Dienstzugehörigkeit ein Zwölftel des Jahresurlaubs zu. In diesem Fall verfällt der Urlaub erst am Ende des folgenden Urlaubsjahres.

Aus Ausbildungsgründen wird Erholungsurlaub in den einzelnen Ausbildungs-abschnitten grundsätzlich wie folgt gewährt:

- dreimonatiger Ausbildungsabschnitt: bis zu max. 3 Wochen,
- viermonatiger Ausbildungsabschnitt: bis zu max. 4 Wochen,
- fünfmonatiger Ausbildungsabschnitt: bis zu max. 5 Wochen.

Der Urlaub ist vor Antragsstellung mit der jeweiligen Ausbilderin / dem jeweiligen Ausbilder abzustimmen.

Dienstbefreiung kann aus wichtigen Gründen ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub erfolgen. Einzelheiten regelt § 14 UrlaubsVO. Urlaub, der lediglich persönlichen Belangen dient, kann nur in ganz besonderen Fällen bis zur Höchstdauer von 6 Monaten unter Fortfall der Unterhaltsbeihilfe gewährt werden (§ 15 UrlaubsVO).

Ein Urlaub, für den der Fortfall der Unterhaltsbeihilfe angeordnet wird, wird auf den Vorbereitungsdienst nicht angerechnet.

Nebentätigkeiten

(§ 22 Abs. 4 JAG, §§ 84 ff Saarländisches Beamtengesetz, § 40 BeamtStG
§§ 2, 6 Abs. 2 Nebentätigkeitsverordnung)

Als Nebentätigkeit gilt die Ausübung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung. Die Ausübung einer Nebentätigkeit ist **rechtzeitig vor Aufnahme** der Nebentätigkeit **schriftlich dem Präsidenten des Saarländischen Oberlandesgerichts anzuzeigen**. Bei der Anzeige über die Aufnahme einer Nebentätigkeit sind von der Antragstellerin / dem Antragsteller **Angaben zu machen¹** über:

1. **Art** und **zeitlichen Umfang** der Nebentätigkeit,
2. **Beginn** und **Ende** der Nebentätigkeit,
3. **Höhe des Entgelts** und der **geldwerten Vorteile**.

Nebentätigkeiten (mit ausschließlich juristischem Bezug) können maximal bis zu einer wöchentlichen Gesamtarbeitszeit von 15 Stunden ausgeübt werden, sofern keine Versagungsgründe nach § 87 SGB vorliegen.

¹ Ein entsprechendes Muster ist als Anlage beigelegt.

Zum **amtlichen Vertreter einer Rechtsanwältin / eines Rechtsanwalts** kann aus Ausbildungsgründen nur eine Rechtsreferendarin / ein Rechtsreferendar bestellt werden, die / der sich bei der Rechtsanwältin / dem Rechtsanwalt zu der Zeit auch in Ausbildung befindet. Hierbei sind die Bestimmungen des § 53 Absatz 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) zu beachten. Diese Bestellung ist eine genehmigungspflichtige Nebenbeschäftigung. Bevor die zu vertretende Rechtsanwältin / der zu vertretende Rechtsanwalt den Antrag auf amtliche Vertreterbestellung stellt, ist daher rechtzeitig vorher von der Rechtsreferendarin / dem Rechtsreferendar die Genehmigung für die Ausübung einer solchen Nebentätigkeit zu beantragen.

Die Vergütung aus Nebentätigkeiten wird auf die Unterhaltsbeihilfe angerechnet, soweit sie 150 v.H. der Unterhaltsbeihilfe übersteigt (§ 22 Abs. 4 JAG).

Reisekosten

Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare erhalten bei dienstlich veranlassten Reisen **Reisekostenvergütung und Trennungsgeld** entsprechend den für Landesbeamte geltenden Vorschriften (§ 22 Abs. 3 JAG).

Mehrauslagen die dadurch entstehen, dass die Rechtsreferendarin / der Rechtsreferendar auf eigenen Wunsch einer bestimmten Ausbildungsstelle zugewiesen wurde, werden nicht erstattet.

Dienstweg

Alle Schreiben sind der zuständigen Stelle auf dem Dienstweg zuzuleiten. Schreiben an die oberste Ausbildungsbehörde sind an den Präsidenten des Saarländischen Oberlandesgerichts in Saarbrücken über die derzeitige Ausbildungsstelle und gegebenenfalls über deren vorgesetzte Dienstbehörde zu richten.

Sonstiges

Zur Aufrechterhaltung ungekürzter Ansprüche auf Arbeitslosengeld sind Sie gemäß § 37 b SGB III verpflichtet, sich spätestens drei Monate vor Beendigung Ihres Vorbereitungsdienstes (§ 35 Abs. 2 und 3 Juristenausbildungsgesetz) persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend zu melden. Liegen zwischen der Kenntnis des Beendigungszeitpunktes und der Beendigung des Vorbereitungsdienstes weniger als 3 Monate, hat die Meldung innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes zu erfolgen. Kenntnis erhalten Sie in der Regel mit der Mitteilung des Ergebnisses des schriftlichen Teils der Zweiten Juristischen Staatsprüfung. Im Fall der mündlichen Prüfung ist voraussichtlicher Beendigungszeitpunkt der Tag der mündlichen Prüfung.

Die nach § 312 SGB III geforderte Arbeitsbescheinigung, die Sie von der Bundesagentur für Arbeit erhalten, ist dem Landesamt für Zentrale Dienste, Abteilung C Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle, Postfach 10 22 44, 66022 Saarbrücken, unter Angabe Ihrer Personalnummer zur weiteren Veranlassung vorzulegen. Ihre Personalnummer können Sie der letzten Gehaltsmitteilung entnehmen.

Ansprechpartner

Für alle **Fragen**, die die Ausbildung betreffen, stehen Ihnen beim Saarländischen Oberlandesgericht folgende Ansprechpartner gerne zur Verfügung:

Herr Dr. Karsten Schmidt

Tel.: 0681/501-5670

Fax: 0681/501-5351

E-Mail: karsten.schmidt@solg.justiz.saarland.de

Herr Alexander Weinland

Tel.: 0681/501-5696

Fax: 0681/501-5351

E-Mail: a.weinland@solg.justiz.saarland.de

Frau Jessica Sauer

Tel.: 0681/501-5355

Fax: 0681/501-5049

E-Mail: j.sauer@solg.justiz.saarland.de

Anträge und Schreiben sind grundsätzlich auf der **Verwaltungsgeschäftsstelle** des Saarländischen Oberlandesgerichts – Zimmer 214 – einzureichen. Sollte Sie Ihre Anträge per E-Mail einreichen, werden Sie gebeten, diese ausschließlich an poststelle@solg.justiz.saarland.de zu senden.

Im Übrigen wird auf die folgende Auflistung verwiesen.

Wichtige Adressen

Ministerium der Justiz

Zähringer Straße 12

66119 Saarbrücken

Herr Joachim Dietrich

Telefon: 0681/ 501-5145 oder 5411

Telefax: 0681/ 501-5409

E-Mail: j.dietrich@justiz.saarland.de
poststelle@justiz.saarland.de

Landesprüfungsamt für Juristen

bei dem Ministerium der Justiz

Franz-Josef-Röder-Straße 15

66119 Saarbrücken

Herr Dennis Zahedi

Telefon: 0681/501-5318 bzw. 5316

E-Mail: pruefungsamt@justiz.saarland.de
d.zahedi@justiz.saarland.de

Saarländisches Oberlandesgericht

Franz-Josef-Röder-Straße 15

66119 Saarbrücken

Telefon: 0681/501-5196

Telefax: 0681/501-5049

E-Mail: poststelle@solg.justiz.saarland.de

Generalstaatsanwaltschaft Saarbrücken

Zähringerstraße 8

66119 Saarbrücken

Telefon: 0681/501-05

Telefax: 0681/501-5537

E-Mail: poststelle@gsta.justiz.saarland.de

Amtsgericht Saarbrücken

Franz-Josef-Röder-Straße 13

66119 Saarbrücken

Telefon: 0681/ 501-5607

E-Mail: poststelle@agsb.justiz.saarland.de

Amtsgericht Saarlouis

Prälat-Subtil-Ring 10

66740 Saarlouis

Telefon: 06831/445-0

Telefax: 06831/445-211

E-Mail: poststelle@agsls.justiz.saarland.de

Amtsgericht Neunkirchen

Knappschaftsstraße 16

66538 Neunkirchen

Telefon: 06821/106-01

Telefax: 06821/106-100

E-Mail: poststelle@agnk.justiz.saarland.de

Amtsgericht Homburg

Zweibrücker Straße 24

66424 Homburg

Telefon: 06841/9228-0

Telefax: 06841/9228-210

E-Mail: poststelle@aghom.justiz.saarland.de

Amtsgericht St. Ingbert

Ensheimer Straße 2

66386 St. Ingbert

Telefon: 06894/984-03

Telefax: 06894/984-202

E-Mail: poststelle@agigb.justiz.saarland.de

Amtsgericht Völklingen

Karl-Janssen-Straße 35

66333 Völklingen

Telefon: 06898/203-02

Telefax: 06898/203-319

E-Mail: poststelle@agvk.justiz.saarland.de

Amtsgericht Merzig

Wilhelmstraße 2

66663 Merzig

Telefon: 06861/703-0

Telefax: 06861/703-229

E-Mail: poststelle@agmzg.justiz.saarland.de

Amtsgericht Lebach

Saarbrücker Straße 10

66822 Lebach

Telefon: 06881/927-0

Telefax: 06881/927-140

E-Mail: poststelle@agleb.justiz.saarland.de

Amtsgericht St. Wendel

Schorlemerstraße 33

66606 St. Wendel

Telefon: 06851/908-0

Telefax: 06851/70832

E-Mail: poststelle@agwnd.justiz.saarland.de

Amtsgericht Ottweiler

Reiherswaldweg 2

66564 Ottweiler

Telefon: 06824/3090

Telefax: 06824/30949

E-Mail: poststelle@agotw.justiz.saarland.de

Staatsanwaltschaft Saarbrücken

Zähringerstraße 12 bzw. Hardenbergstraße 3

66119 Saarbrücken

Frau Pia Neurohr

Telefon: 0681/501-5391

Telefax: 0681/501-6937

E-Mail: poststelle@sta.justiz.saarland.de

Landgericht Saarbrücken

Franz-Josef-Röder-Straße 15 bzw. Hardenbergstraße 2 - 4

66119 Saarbrücken

Frau Susanne Müller

Telefon: 0681/501-5079

Telefax: 0681/501-5256

E-Mail: poststelle@lg.justiz.saarland.de

Landessozialgericht für das Saarland

Egon-Reinert-Straße 4-6

66111 Saarbrücken

Telefon: 0681/501-05

Telefax: 0681/501-2500

E-Mail: poststelle@lsg.justiz.saarland.de

Oberverwaltungsgericht des Saarlandes

Kaiser-Wilhelm-Straße 15

66740 Saarlouis

Telefon: 06831/447-01

Telefax: 06831/447-304

E-Mail: poststelle@ovg.justiz.saarland.de

Landesarbeitsgericht Saarland

Obere Lauerfahrt 10

66121 Saarbrücken

Telefon: 0681/501-05

Telefax: 0681/501-3607

E-Mail: h.posth@lag.saarland.de

Finanzgericht des Saarlandes

Hardenbergstraße 3

66119 Saarbrücken

Telefon: 0681/501-05

Telefax: 0681/501-5595

E-Mail: poststelle@fg.justiz.saarland.de

Sozialgericht für das Saarland

Egon-Reinert-Straße 4-6

66111 Saarbrücken

Telefon: 0681/501-05

Telefax: 0681/501-2500

E-Mail: poststelle@sg.justiz.saarland.de

Verwaltungsgericht für das Saarland

Kaiser-Wilhelm-Straße 15

66740 Saarlouis

Telefon: 06831/447-01

Telefax: 06831/447-163

E-Mail: poststelle@vg.justiz.saarland.de

Arbeitsgericht Saarbrücken

Obere Lauerfahrt 10

66121 Saarbrücken

Telefon: 0681/501-05

Telefax: 0681/501-3607

E-Mail: g.Wagner@arbg-sb.saarland.de

Arbeitsgericht Neunkirchen

Lindenallee 13 (3. Stock)

66538 Neunkirchen

Telefon: 06821/ 401 75-0

Telefax: 06821/ 401 75-11

E-Mail: u.morgenstern@arbg-nk.saarland.de

Arbeitsgericht Saarlouis

Prälat-Subtil-Ring 10

(im Gebäude des Amtsgerichts Saarlouis)

66740 Saarlouis

Telefon: 06831/445 400

Telefax: 06831/445 430

E-Mail: h.trenz@arbg-sls.saarland.de

Landesamt für Zentrale Dienste

- Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle -

Am Stadtgraben 2 - 4

66111 Saarbrücken

Telefon: 0681/501-01

Hauptschwerbehindertenvertretung

beim Ministerium der Justiz

Herr Heinz-Peter Engels

Landgericht Saarbrücken

Telefon: 0681/501-5086

E-Mail: h-p.engels@lg.justiz.saarland.de

Frauenbeauftragte

Saarländisches Oberlandesgericht

Franz-Josef-Röder-Straße 15

66119 Saarbrücken

Frau Daniela Martin

Telefon: 0681/501-5303

E-Mail: d.martin@solg.justiz.saarland.de

Internet

Auf der Homepage des Saarländischen Oberlandesgerichts (www.saarland-olg.de) finden Sie unter der Rubrik Referendariat im Saarland vielfältige und aktuelle Informationen für Ihren Vorbereitungsdienst, so zum Beispiel:

- die für Ihren Einstellungstermin maßgeblichen **Termine der Arbeitsgemeinschaften**,
- die Möglichkeit zum Download einer Musterakte in Zivilsachen,
- einen Evaluierungsbogen für die Arbeitsgemeinschaften,
- allgemeine Informationen (z.B. über die Unterhaltsbeihilfe),
- Anträge und Formulare,
- Links und Adressen etc,

Auf dem gemeinsamen Internetportal des Saarlandes <http://www.saarland.de> finden Sie unter <http://www.saarland.de/1535.htm> neben den Terminen für die Aufsichtsarbeiten viele Informationen rund um das **Landesprüfungsamt für Juristen**.

Die aktuellen Fassungen des **Juristenausbildungsgesetzes (JAG)**, der **Ausbildungsordnung für Juristen (JAO)** sowie der **Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare** finden Sie unter <http://www.saarland.de/1060.htm>.

Weitere nützliche Links im Internet finden Sie auch unter:

Lernprogramm ELAN-REF Saarland	<ul style="list-style-type: none">• https://www.elan-ref.de/version/sl/
JurisWeb	<ul style="list-style-type: none">• www.jurisweb.de
Landesrecht Saarland	<ul style="list-style-type: none">• www.saarland.de/680.htm• www.rechtliches.de/Saar/Gesetze_a-z.html
Entscheidungsdatenbank saarländischer Gerichte	<ul style="list-style-type: none">• http://www.rechtsprechung.saarland.de/cgi-bin/rechtsprechung/sl_frameset.py
Institut für Anwaltsrecht Saarbrücken e.V.	<ul style="list-style-type: none">• http://www.anwaltsinstitut.saarland

Anlage 1

(Anzeige einer Nebentätigkeit)

[Vorname] [Name]

[Straße]

[PLZ] [Ort]

An den
Präsidenten des Saarländischen
Oberlandesgerichts
Franz-Josef-Röder-Straße 15
66119 Saarbrücken

[Datum]

Anzeige einer Nebentätigkeit

Sehr geehrte

hiermit zeige ich Ihnen die Aufnahme einer Nebentätigkeit an.

Es handelt sich hierbei um eine Tätigkeit als..... mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von Stunden.

Die Nebentätigkeit wird amaufgenommen und endet am

Als Vergütung erhalte ich.....EUR brutto monatlich / für die gesamte Tätigkeit.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift]